Bebauungsplan Nr. 2 c der Stadt Espelkamp

T e x t

A. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341), § 1o3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 197o (SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 196o (SGV. NW. 231).

Der Bebauungsplan enthält für die Zulässigkeit von Bauvorhaben die erforderlichen Mindestfestsetzungen nach § 3o BBauG.

B. Grenzen

Der Bebauungsplan erfaßt ein Teilgebiet der Stadt, und zwar das Gelände zwischen Breslauer, Danziger, Kant- und Trakehner Straße. Die Grenzen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Grenzbeschreibung des Aufstellungsbeschlusses und den Eintragungen im Plan selb

C. Bestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan, der Begründung und diesem Text.

D. Inhalt

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Kerngebiet gemäß § 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

1.11 § 7 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteile dieses Planes.

1.12 Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO werden nur Garagen innerhalb der Baugrenzen zugelassen.

1.13 Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen oder Werbezwecken noch zum Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art genutzt werden.

1.14 Als Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind niedrige Abpflanzungen zulässig.

Durch die Bepflanzung der übrigen Freiflächen darf die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Übersicht nicht behindert werden.

~~1.15 Einheitliche rückwärtige und straßenseitige Ansichten~~ der einzelnen Gebäude sind zwingend. Sie sind werkgerecht durchzubilden ~~und~~ nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und in Farbe so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltend wirken. Ferner ~~wird auf die §§ 3 und 14 der BauO NW hingewiesen.~~

1.2 Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO

1.21 § 3 Abs. 3 der BauNVO ist nicht Bestandteil dieses Planes.

1.22 Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen oder Werbezwecken noch zum Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art genutzt werden.

1.23 Als Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind niedrige Abpflanzungen zulässig.

Durch die Bepflanzung der übrigen Freiflächen darf die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Übersicht nicht behindert werden.

~~1.24 Einheitliche rückwärtige und straßenseitige Ansichten der~~ einzelnen Gebäude sind zwingend. Sie sind werkgerecht durchzubilden ~~und~~ nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und in Farbe so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltend wirken. Ferner ~~wird auf die §§ 3 und 14 der BauO NW hingewiesen.~~

2. <u>Maß der baulichen Nutzung</u>

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist im Plan zwingend festgesetzt.

3. <u>Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen</u>

3.1 § 23 Abs. 5 BauNVO ist nicht Bestandteil dieses Planes.

3.2 ~~Die im Bebauungsplan festgesetzten Stellplätze für Pkw's~~ sind nach den Ausbauplänen anzulegen und zu befestigen. Die öffentliche ~~Sicherheit~~ und Ordnung darf nicht ~~gestört werden.~~

E. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 1o3 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden gemäß § 1o1 Abs. 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Espelkamp vom 13. MAI 1970 aufgestellt worden.

Espelkamp, den 15. JUNI 1970

STADT ESPELKAMP

Bürgermeister

~~Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG vom 22. DEZ. 1970 bis 22. JAN. 1971 öffentlich ausgelegen.~~

siehe Seite 4

~~Espelkamp, den 10. FEB. 1971~~

~~STADT ESPELKAMP~~

~~Stadtdirektor~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1o BBauG vom Rat der Stadt Espelkamp am 30. JUNI 1971 als Satzung beschlossen worden.

Espelkamp, den 14. Juli 1971

STADT ESPELKAMP

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 6.4.1972 genehmigt worden.

Detmold, den 6.4.1972

Az.: 34.3o.11 -10/ E 56

(Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Gündel

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 BBauG vom 28. APR. 1972 bis 29 MAI 1972 öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28. APR. 1972 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Espelkamp, den 28. APR. 1972

STADT ESPELKAMP

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 16.4.1971 bis einschließlich 17.5.1971 erneut öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den 25.5.1971

STADT ESPELKAMP

Stadtdirektor